

Die deutlich erkennbaren Grenzen

Die offizielle Position der französischen Hierarchie scheint am ehesten in einer Stellungnahme des Bischofs von Sées, *Henri Derouet*, klarzuwerden, der Johannes XXIII. zitiert: „Man kann nicht falsche philosophische Theorien mit historischen Bewegungen vergleichen, die aus wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen oder politischen Gründen entstanden sind.“ Gemeinsam mit dem Papst müsse man in diesen Bewegungen nach Elementen suchen, die dann einer gewissen Zustimmung würdig sind, wenn sie

mit gerechten Aspirationen der menschlichen Persönlichkeit verbunden sind. Auf dieser Ebene könnte sich also eine Annäherung ergeben. Auf der anderen Seite sei die Theorie des Klassenkampfes ein Standort, der in keiner Weise mit dem Glauben eines Christen in Einklang zu bringen ist. Aufgabe der Christen sei es, an der Versöhnung der Menschen zu arbeiten. Zweifellos sind in diesen wenigen Sätzen die Möglichkeiten und Grenzen des Gesprächs mit Marxisten und Kommunisten realistisch illustriert.

Rudolf Lewandowski

Interview

Struktur, Verfahren und Aufgaben der Glaubenskongregation

Fragen an ihren Sekretär, Erzbischof Jérôme Hamer

Struktur, Verfahren und Aufgaben der zentralen kirchlichen Glaubensbehörde, des früheren Heiligen Offiziums bzw. der heutigen Glaubenskongregation sind in der Kirchenöffentlichkeit nach wie vor umstritten. Die Kritik zahlreicher Theologen und der innerkirchlichen Öffentlichkeit insgesamt richtet sich insbesondere auf deren Verfahrensordnung bei sog. Lehramtsverfahren. Ein Gespräch mit dem Sekretär der Kongregation, Erzbischof Jérôme Hamer, ergab die Möglichkeit zu einigen informellen Fragen, von denen wir meinten, daß sie im Sinne innerkirchlicher Information für eine breitere Öffentlichkeit von Interesse sind. Hier seine Antworten:

HK: Exzellenz, im Zuge der Kurienreform wurde auch das frühere Heilige Offizium, die heutige Glaubenskongregation, reformiert. Sie verfügt über ein neues Statut und über eine neue — inzwischen auch publizierte Verfahrensordnung. Die Klagen über dieses römische Dikasterium sind indessen nicht verstummt. Man übt Kritik an der gesamtkirchlichen Stellung der Glaubenskongregation, man äußert Unzufriedenheit über „ihre“ Theologie und über ihre Verfahrensweise. Wie stellt sich die Kongregation selbst zu dieser Kritik?

Hamer: Die Reform wurde vorgenommen auf der Grundlage von Meinungsäußerungen auf dem Zweiten Vatikanischen Konzil. Manche Konzilsväter hatten auf zwei

Nachteile der bisherigen Verfahrensweise des Heiligen Offiziums hingewiesen: einmal könne die Verurteilung einer Publikation erfolgen, ohne daß dem Betroffenen vorher die Möglichkeit zu einer Verteidigung geboten werde, und zum zweiten würden die zuständigen Ordinarien zuweilen erst nach der Verurteilung informiert. Paul VI. hat diesen Meinungsäußerungen im Dokument „*Integrae servandae*“ vom 7. Dezember 1965 über die Reform des Heiligen Offiziums Rechnung getragen. Dort ist die Zuständigkeit der Kongregation im Hinblick auf die Glaubenslehre mit zwei Aufgaben umschrieben: 1. Förderung (durch Studien, Symposien, Kommissionen); 2. aufmerksame Beobachtung. Artikel 5 dieses Dokuments schreibt vor, daß dem Autor die Möglichkeit eingeräumt werde, sich zu äußern, und daß der Ortsbischof zu verständigen sei. In der Verfahrensordnung, die am 15. Januar 1971 veröffentlicht wurde, ist den Forderungen der Konzilsväter voll Rechnung getragen. Im einzelnen wird dort festgelegt, wie eine Lehrmeinung zu prüfen ist, um festzustellen, ob sie mit der „*regula fidei*“ — mit der geoffenbarten und vom Lehramt der Kirche vorgelegten Lehre — übereinstimmt. Die Zuständigkeit der Kongregation erstreckt sich darum nur auf die Glaubenslehre und nicht auf solche theologische Lehrmeinungen, die frei erörtert werden können. Die Kongregation steht im Dienst der geoffenbarten Wahrheit, die, vom Glaubenden einmal frei angenommen, jedes Glied der katholischen Kirche bin-

det, sei er Mitglied der Hierarchie, Wissenschaftler oder Laie. Wenn also eine Lehre geprüft wird, so ist das nicht ein Gerichtsverfahren, obwohl dem Autor rechtliche Garantien eingeräumt werden, sondern ein schon in den Briefen des Neuen Testaments vorgezeichneter Weg der Pastoral, um festzustellen, ob eine Lehrmeinung mit den Normen der katholischen Lehre übereinstimmt.

„Eine ausgesprochen positive Aufgabe“

HK: Die kirchliche Öffentlichkeit hat eine vage Vorstellung vom Statut und von der Verfahrensordnung der Kongregation. Sie weiß aber, von den unmittelbar Betroffenen abgesehen, wenig über deren eigentliche Aufgabenstellung. Können Sie uns die im Zuge der Kurienreform neuumschriebenen Aufgaben und Zuständigkeiten noch etwas erläutern?

Hamer: Es ist richtig, daß die Öffentlichkeit über die Glaubenskongregation nicht nur schlecht informiert ist, sondern eine sehr verzerrte Vorstellung von ihr hat. So sind beispielsweise die Bemühungen dieser Kongregation um die Förderung der kirchlichen Glaubenslehre weithin unbekannt. Die Lehre ist das „Rückgrat“ der Verkündigung in Predigt und Katechese. Die Kongregation hat dafür zu sorgen, daß die „regula fidei“ beachtet und in allen Lebensäußerungen der Kirche wirksam wird (in der Liturgie, in der Verkündigung, im geistlichen Leben mit seinen verschiedenen Strömungen, in der gesamten Pastoral, vor allem in der katechetischen Unterweisung, im kirchlichen Recht usw.). Das ist eine ausgesprochen positive Aufgabe. Hierher gehört auch die Zusammenarbeit mit den anderen Dikasterien der Kurie sowie mit den Bischöfen. Die Prüfung von Lehren, die von der „regula fidei“ abzuweichen scheinen, ist zwar eine wichtige Aufgabe, aber doch nur zweitrangig. Ihr gilt in der Tat nur ein geringer Teil an Zeit und Arbeitsaufwand der Glaubenskongregation.

Übrigens gibt es neben den Fragen der Lehre — sie machen den wichtigsten Teil der Zuständigkeit der Kongregation aus und werden in der „Sektion für die Lehre“ behandelt — noch andere Aufgaben, die von drei kleineren Sektionen bearbeitet werden: 1. die Sektion für bestimmte Eheprozesse („Privilegium Paulinum“ und „favor fidei“); 2. die Sektion zum Schutz des Bußsakramentes; 3. die Sektion für Dispensen von Verpflichtungen, die mit der Priesterweihe übernommen wurden. Hier werden die Dispensen von der Zölibatsverpflichtung bearbeitet.

HK: Wenig klar ist die Stellung der Kongregation innerhalb der gesamten Kurie. Früher war es die „Suprema congregatio“, heute kann man immer noch die Meinung hören, die Glaubenskongregation nehme durch ihre doktrinale Vorherrschaft die anderen römischen Dikasterien so unter die Fittiche, daß die pastorale Beweglichkeit in den anderen Dikasterien, falls vorhanden, stark behindert

wird oder erst gar nicht zum Tragen kommt. Wie sieht die Abgrenzung gegenüber den anderen Dikasterien konkret aus? Und wie steht es mit der beklagten doktrinalen Vorherrschaft?

Hamer: Die Zuständigkeit der Glaubenskongregation erstreckt sich einzig und allein auf die katholische Glaubenslehre als solche, Meinungen, die der freien Diskussion der Theologen offenstehen, fallen nicht in ihre Zuständigkeit. Wenn es sich in einem bestimmten Fall um eine Materie handelt, die auch andere Sachgebiete berührt, so werden die Fragen in Zusammenarbeit mit anderen Dikasterien geprüft. Betrachtet man diese klare Regelung der Zuständigkeit, wie sie der Kongregation zugewiesen ist, dann ist einfach nicht zu sehen, wie man von „doktrinaler Vorherrschaft“ sprechen kann, und dies um so weniger, als die Entscheidungen der Glaubenskongregation normalerweise in der Versammlung ihrer Mitglieder getroffen werden, bei der die Kardinalpräfekten der anderen Kongregationen die Mehrheit haben.

HK: Doktrinale Vorherrschaft kann sich primär darin ausdrücken, daß die Glaubenskongregation in allen lehr- und glaubensrelevanten Vorgängen und Äußerungen in anderen Dikasterien als Prüfungsinstanz fungiert. Muß sich dies nicht fast automatisch hemmend auf andere Dikasterien, beispielsweise auf das römische Einheitssekretariat in seinen Bemühungen um die Aufarbeitung theologischer Differenzen im Felde der Ökumene, auswirken?

Hamer: Die einzelnen Dikasterien sind ein Teil der Römischen Kurie und haben genau umschriebene Zuständigkeitsbereiche. Es ist einfach falsch, die Beziehungen zwischen den einzelnen Dikasterien mit Ausdrücken wie Rivalität oder Vorherrschaft zu beschreiben. Unsere Kongregation befaßt sich mit Glaubensfragen unter einem ganz bestimmten Gesichtspunkt, andere Ämter nach anderen Kriterien. Wenn es komplexe Fragen gibt, dann werden diese in Zusammenarbeit gelöst, und die Schlußentscheidung berücksichtigt die verschiedenen Aspekte der einzelnen Dikasterien, seien diese nur doktrinal, missionarisch, pastoral, ökumenisch oder andere. Was im besonderen das Sekretariat für die Wiedervereinigung der Christen betrifft, so müssen sie daran denken, daß sein Präsident, Kardinal *Willebrands*, Mitglied der Kongregation für die Glaubenslehre ist. — Ich möchte jedoch feststellen, daß Ihre Frage voraussetzt, die Glaubenskongregation könne nicht anders als „fast automatisch hemmend“ wirken, was nicht der Wahrheit entspricht.

HK: Gelegentlich ist aber auch entgegengesetzte Kritik zu hören, und der Vollständigkeit halber hätten wir auch dazu gerne Ihre Meinung gehört. Im Zuge der Kurienreform, so heißt es, seien zu viele Kompetenzen im Staatssekretariat zentralisiert worden. Damit verliere auch die Glaubenskongregation ein Stück Unabhängigkeit, und das führe zu einer Politisierung der kirchlichen Lehre

durch Unterordnung unter die Sichtweisen und Strategien des Staatssekretariats ...

Hamer: Die Aufgabe des Staatssekretariats besteht darin, dem Heiligen Vater bei der Wahrnehmung seiner Verantwortung für die Gesamtkirche zu helfen und eine enge Verbindung zwischen den verschiedenen Ämtern der Römischen Kurie mit dem Papst zu gewährleisten. Wenn ich es recht sehe, ist mit beiden Aufgaben eine Kontakt- und Koordinierungsfunktion gemeint. Der „Rat für die öffentlichen Angelegenheiten der Kirche“ ist, wie Sie wissen, für die Beziehungen zwischen der Kirche und den staatlichen Regierungen zuständig. Da geht es nicht um „Politik“ im üblichen Sinne des Wortes; selbst in den Beziehungen zu den Regierungen geht es nur um die religiöse Seite bestimmter Probleme. Ganz allgemein ist ja Ziel und Aufgabe der Bemühungen der Kirche allein das Heil der Menschen und der Menschheit. Von einer „Politisierung“ der Entscheidungen der Glaubenskongregationen oder gar der kirchlichen Lehre kann darum in keiner Weise die Rede sein. Der Kardinalstaatssekretär, der Substitut des Staatssekretariats und der Sekretär des Rates für die öffentlichen Angelegenheiten der Kirche gehören auch zur Glaubenskongregation; jeder von ihnen hat, wie die anderen Mitglieder auch, bei den Beratungen nur eine Stimme.

Was die dienstliche Seite der Glaubenskongregation betrifft, so ist es so, daß die behandelten Fragen vom Kardinalpräfekten oder Sekretär der Glaubenskongregation dem Papst in persönlicher Audienz vorgetragen und dabei entschieden werden. Gleich nach der Audienz werden die vom Papst getroffenen Entscheidungen schriftlich festgehalten. Sie sind dann sofort gültig. Es ist also nicht einmal Raum für eine „politische Intervention“.

„Gewährung notwendiger rechtlicher Garantien“

HK: Ein Hauptvorwurf lautet, die Glaubenskongregation kenne auch nach dem neuen Statut keine Gewaltenteilung. Sie betätige sich immer noch als Anklägerin, Gesetzgeberin und Richterin zugleich. Läßt sich eine solche Gewaltenhäufung überhaupt rechtfertigen?

Hamer: Die klassische Teilung der Gewalten bei Montesquieu unterscheidet die gesetzgeberische, die richterliche und die ausführende Gewalt. Wenn ich richtig sehe, sprechen Sie in ihrer Frage nur von zweien, denn die „Anklägerin“ und „Richterin“ beziehen sich nur auf eine einzige Gewalt, nämlich die richterliche. Ich setze voraus, daß sich Ihre Frage auf den Bereich der Lehre beschränkt, denn nur da ist diese Kongregation zuständig. Aber gerade auf diesem Gebiet gibt es keine Gesetze zu erlassen, sondern es gilt, die Wahrheiten des Glaubens zu fördern und zu schützen. Darum kann man auch nicht von einer gesetzgeberischen Gewalt reden. Und selbst das Ergebnis

eines Lehrverfahrens erhält seine Verbindlichkeit nur durch die Billigung des Papstes. Ferner ist ein Lehrverfahren, wie bereits gesagt, kein Gerichtsverfahren. Wie die anderen Kongregationen oder die Bischöfe die Fragen, welche in ihre Zuständigkeit fallen, auf dem Verwaltungswege bearbeiten, so auch die Glaubenskongregation. Freilich kann und soll die Bearbeitung von Fragen auf dem Verwaltungsweg vom lebendigen Geist des Evangeliums beseelt sein. Sie darf nicht bürokratisch geschehen. Das kann zum Teil durch die Gewährung notwendiger rechtlicher Garantien sichergestellt werden.

HK: Es geht uns nicht unbedingt um Montesquieu. Aber es ist doch so: Die Glaubenskongregation erläßt Instruktionen oder bereitet Dekrete vor, ist also Gesetzgeberin oder partizipiert an der Gesetzgebung; sie erhebt Einwände gegen theologische Lehren (und leitet Lehrverfahren ein), ist also Anklägerin, und sie führt Lehrverfahren durch und fällt Lehrurteile, ist also *Nomine Summi Pontificis* Richterin? Um eine mehr Gerechtigkeit sichernde Trennung dieser „Gewalten“ geht es den Kritikern ...

Hamer: Die Frage ist noch nicht genügend frei von einer legalistischen Konzeption. Wenn die Kongregation eine Erklärung über die Christologie oder über die Kirche veröffentlicht, dann übt sie nicht die gesetzgeberische Gewalt aus, sondern ruft nur die katholische Lehre ins Gedächtnis. Wenn die Kongregation zu einer Lehrmeinung eine Untersuchung einleitet, macht sie kein neues Gesetz, noch klagt sie jemanden an, sondern sie untersucht für das Wohl der kirchlichen Gemeinschaft, ob jene Lehrmeinung mit der „*regula fidei*“ übereinstimmt. Wir sind damit einverstanden, daß die Untersuchung mit allen Garantien der Gerechtigkeit verläuft, sobald Personen darin verwickelt sind.

„Es gibt keine *vacatio veritatis*“

HK: Wenn Sie im Anschluß an unsere letzte Frage ein paar Fragen speziell zur Verfahrensordnung gestatten: Man hört einerseits den Vorwurf, diese sei bereits angewandt worden, bevor sie überhaupt in der Öffentlichkeit bekannt war. Andererseits, man halte sich, wenn der Fall ernst werde, auch nach ihrer Veröffentlichung nicht daran. Was wird künftig getan, um die Einhaltung der bestehenden Verfahrensordnung zu garantieren?

Hamer: Ihre Frage geht wiederum von der Voraussetzung aus, daß die Verfahrensordnung ein Gesetz für ein Strafverfahren sei. Ich wiederhole: das ist nicht der Fall. Bevor die Verfahrensordnung veröffentlicht wurde, hat man sie im Verlauf einer gewissen Erprobungszeit vervollkommen. Es ist nicht einzusehen, daß eine Studienmethode in ihren Einzelheiten nicht erprobt und korrigiert werden kann, ehe sie in einem Amt dieser Art zur Richtschnur des Handelns wird. Auch während der Zeit der

Erprobung wurden die Anweisungen von „Integrae servandae“ beachtet. Im übrigen ist die jetzige Verfahrensordnung nur eine weitere Entfaltung und Konkretisierung der Normen des genannten Dokumentes. Wenn ein Autor meint, daß die Verfahrensordnung nach ihrer Veröffentlichung nicht eingehalten wurde, kann er in einer von den kirchlichen Normen festgesetzten Weise rekurrieren. Das ist ganz klar vorgesehen im Artikel 106 von „Regimini Ecclesiae“, der Apostolischen Konstitution über die Reform der römischen Kurie.

HK: Nach einer verbreiteten Meinung hat „Mysterium Ecclesiae“ gezeigt, daß man versucht hat, durch ein für die Gesamtkirche bestimmtes Lehrdekret auch ein Verfahren, das einem einzelnen (in diesem Fall Hans Küng) galt, zu präjudizieren. Müssen solche offenbar gewollte Überschneidungen künftig nicht vermieden werden?

Hamer: Ich möchte hier nicht über Prof. Hans Küng sprechen. Auch habe ich nichts hinzuzufügen zu dem, was in dem Dokument „Mysterium Ecclesiae“ vom 5. Juli 1973 gesagt wurde. Im Augenblick steht die Glaubenskongregation in direktem Briefwechsel mit Prof. Küng. Im übrigen hat die Kongregation in jüngerer Zeit verschiedene Dokumente veröffentlicht, darunter zwei Erklärungen. Sie erwähnten die Erklärung „Mysterium Ecclesiae“. Aber Ihre Frage müßte auch das Dokument über die Hl. Dreifaltigkeit und die Gottheit Christi mit einbeziehen. Hinsichtlich der Erklärung „Mysterium Ecclesiae“ besteht Einmütigkeit darüber, daß sie lediglich die Lehre des Ersten und Zweiten Vatikanischen Konzils nachdrücklich unterstreicht. Diese Lehre bleibt für die Katholiken stets verbindlich. Das Gleiche gilt auch für die andere Erklärung der Glaubenskongregation. Wenn manche Theologen oder auch Laien einige Glaubenswahrheiten in Zweifel ziehen, dann ist damit die Geltung dieser Wahrheiten noch längst nicht aufgehoben, auch nicht ihre Verbindlichkeit für die Gläubigen. Es gibt keine „vacatio veritatis“ — ein Gesetz kann man vorübergehend außer Kraft setzen, die Wahrheit aber nicht. Die Kirche und ihr Lehramt können nicht vorübergehend die Verkündigung einer solchen Wahrheit einstellen. Vielmehr sind sie verpflichtet, wieder auf bestimmte Glaubenswahrheiten hinzuweisen, wenn es pastoral notwendig ist. Der Glaube ist ein Akt der Übergabe an Gott; er ist darin auf konkrete Inhalte bezogen. Die Inhalte sind nicht in das Belieben des einzelnen und auch nicht der Kirche gestellt, sondern von der Offenbarung her vorgegeben. Die Kirche hat in diesem Glaubensprozeß die Aufgabe, die Wahrheit verbindlich vorzulegen und zu interpretieren; sie kann und darf sich nicht davon dispensieren, wenn sie im Hirtenamt genügen und dazu helfen will, daß alle den Weg zu Gott finden. Auf diesem Hintergrund waren beide Erklärungen pastoral notwendig; angesichts der Gefahr einer Verdunkelung zentraler Glaubenswahrheiten bei nicht wenigen Gläubigen in der Gesamtkirche konnte auf sie nicht verzichtet werden.

HK: Dies wird niemand bestreiten. Aber Verdunkelungen werden meist nicht durch bloße Wiederholung der Dogmen, sondern durch ihre Erläuterung — auch im Lichte der heutigen Forschung — erhellt. Es herrscht weitgehend der Eindruck, die Glaubenskongregation entziehe sich dieser von Ihnen eingangs selbst beschriebenen „positiven“ Aufgaben und sie begegne denen mit prinzipiellem Mißtrauen, die sich ihr in Theologie und Kirche unterziehen.

Hamer: Die Glaubenskongregation hat keinesfalls die Absicht, in Fragen einzugreifen, die der freien theologischen Diskussion offenstehen, sofern in ihnen die Glaubenslehre gewahrt bleibt. Die Verfahrensordnung beschreibt gerade den ganzen Prüfungsvorgang, der feststellen soll, ob in einer Lehrmeinung die Glaubenslehre gewahrt ist oder nicht. Im Verlauf der langen Prüfung durch die Kongregation wird natürlich die ganze theologische Diskussion zur anstehenden Frage in Betracht gezogen.

„Was heißt das, inquisitorisch?“

HK: Bedarf es über diese Grundsatzproblematik hinaus auch im Blick auf sie nicht baldmöglichst einer grundlegenden Überarbeitung der Verfahrensordnung? Bisher haftet ihr immer noch der Geruch des Inquisitorischen an, wenn es z. B. gleich eingangs heißt, die Kongregation habe sich sowohl Schriften wie Reden vorzunehmen. Führt das nicht notwendig dazu, daß in der Kirche ein Klima der Unsicherheit und der Denunziation aufrechterhalten wird, wenn jeder möglichen Häresie auch im belanglosesten Vortrag nachgespürt wird?

Hamer: Die Glaubenskongregation ist der Ansicht, daß ihre Verfahrensordnung gerecht und nicht unehrenhaft ist, obwohl sie noch vervollkommen werden kann. Sie wissen, wie leicht es ist, mit dem Begriff „inquisitorisch“ zu spielen. Was heißt das, „inquisitorisch“? Kennzeichnet dieses Wort etwa die Einstellung, die der Autor des Briefes an Timotheus fordert, wenn er schreibt: „Bewahre das anvertraute Glaubensgut“? Oder heißt „inquisitorisch“ prüfen und sagen, was in einer Lehre katholischer Glaube ist und was nicht? In der katholischen Kirche gibt es das Lehramt, das die Aufgabe und die Pflicht hat, den Glauben zu verkünden. Die kirchliche Gemeinschaft hat ein Recht darauf, die Lehre des Glaubens unverfälscht zu empfangen. Zu diesem Ziel muß es in der Kirche jemanden geben, der sagt, was der wahre Glaube ist und was nicht. Wenn ein Autor — etwa durch Herausgabe eines Buches — seine Meinung öffentlich dargelegt hat, dann nimmt er damit natürlich auch auf sich, daß seine Meinungen bewertet, geprüft, beurteilt und kritisiert werden, und zwar von jedem, auch von der zuständigen Autorität. Wenn diese Meinungen öffentlich bekannt wurden — und zwar durch die modernen sozialen Kommunikations-

mittel sehr schnell und weithin —, ist es dann überhaupt noch sinnvoll, von „Denunziationen“ zu sprechen? Andererseits: kann der Gläubige, der sich in seinem Glauben verunsichert und verwirrt fühlt, nicht eine Klarstellung verlangen, vom Priester, von seinem Bischof oder von Rom? Damit man nun bei der Prüfung von Lehren nicht leichtfertig vorgeht, ist die Glaubenskongregation zur Einhaltung einer bestimmten Verfahrensweise, nämlich zu einem „Lehrverfahren“, verpflichtet.

HK: Besonderer Stein des Anstoßes ist das sog. außerordentliche Verfahren (angewandt, wie man hört, u. a. im Fall Pfürtner), das, wie gelegentlich versichert wird, eine Verurteilung des Autors ohne dessen Anhörung durch bloße Mitteilung des Urteils an den Ortsbischof vorsieht. Warum hält man an einem solchen Verfahren überhaupt fest?

Hamer: Der einzige Unterschied zwischen dem ordentlichen und außerordentlichen Verfahren besteht in folgendem: die Evidenz des Glaubensirrtums macht die lange, nach dem ordentlichen Verfahren vorgesehene Untersuchung überflüssig. In der außerordentlichen Weise verfährt man nur, wenn zwei Bedingungen gegeben sind: 1. die Evidenz, daß eine vorgetragene Lehrmeinung der Glaubenslehre konträr entgegengesetzt ist; 2. die Notwendigkeit einer sofortigen Intervention zum Wohle der Gemeinschaft der Gläubigen. Wegen der Dringlichkeit wird der Ordinarius beauftragt, mit dem Autor zu verhandeln. Aber alle Garantien einer Verteidigung sind dem Autor wie beim ordentlichen Verfahren zugesichert. Er kann über den Ordinarius der Kongregation seine Erklärungen abgeben und kann also zeigen, daß er guten Glaubens ist. Die Kongregation ist gehalten, die Antwort des Autors (vgl. Art. 1 und 16 der Verfahrensordnung) vor den letzten Entscheidungen zu berücksichtigen. Was den konkreten Fall Pfürtner angeht, so stand er gute zwei Jahre hindurch in Verhandlungen und Gesprächen mit seinem Generaloberen, mit den Leitern der Kongregation für die Glaubenslehre und mit den schweizerischen Bischöfen. Die falsche Interpretation, die man dieser Verfahrensweise gegeben hat, muß berichtigt werden: es ist nicht wahr, daß es sich um eine „Verurteilung ohne Prozeß“ handelt, und es ist nicht wahr, daß der Autor nicht die Möglichkeit hat, sich vor den endgültigen Entscheidungen zu erklären. Und warum sollte es ungerecht sein, wenn die zuständige kirchliche Autorität dem Autor sagt, daß er mit einer seiner Lehrmeinungen im Glauben irrt und daß diese in der Gemeinschaft nicht verbreitet werden darf?

HK: Die Verfahrensordnung sieht im Falle des ordentlichen Verfahrens eine ziemlich lange Voruntersuchung vor, über die der Betroffene nicht unterrichtet wird. Kommt das Ergebnis einer solchen Voruntersuchung nicht häufig bereits einem Urteil gleich, und müßte nicht schon

deswegen der Betroffene informiert werden und Möglichkeit zur Stellungnahme haben? Ist der relator pro auctore nicht ein recht bedenklicher Ersatz dafür?

Hamer: Die Verfahrensordnung ist immer wieder mißverstanden worden. Das Lehrverfahren umfaßt zwei Phasen, die von einigen Kritikern miteinander vermenget oder verwechselt werden. In der ersten Phase geht es zunächst einmal ausschließlich darum, daß sich die Kongregation ein eigenes Urteil bildet. Bevor man sich — und zwar kollegial — ein Urteil, eine Vorstellung von den in Frage stehenden Lehrmeinungen gebildet hat, was könnte man da überhaupt dem Autor sagen? Erst wenn man zu dem Ergebnis gekommen ist, daß etwas geklärt werden muß, hat es Sinn, mit dem Betroffenen darüber zu sprechen. Die Meinungsbildung innerhalb der Kongregation geschieht kollegial (denn die Kongregation ist in der Art ihres Vorgehens wie in ihren Entscheidungen ein kollegiales Organ). Zunächst bereiten wenigstens zwei Fachleute, die oft außerhalb der Kongregation gesucht werden und verschiedenen theologischen Strömungen angehören, ihre Gutachten vor. Ein anderer Fachmann wird damit beauftragt, nicht nur über die Schriften des Autors, sondern auch über die beiden Gutachten einen Bericht zu erstellen. Dieser „Berichterstatter für den Autor“ (relator pro auctore) — der allerdings nicht mit einem Anwalt zu verwechseln ist — hat die Aufgabe, im Geist der Wahrheit die positiven Aspekte der Lehre und die Verdienste des Autors aufzuweisen sowie mitzuwirken zur richtigen Interpretation des eigentlichen Sinnes der Meinungen des Autors in ihrem theologischen und allgemeinen Kontext; schließlich soll er auch kritisch auf die Bemerkungen der Fachleute eingehen. Die Gutachten all dieser Fachleute werden dann den dreißig Konsultoren der Glaubenskongregation zugeleitet und nach einer bestimmten Zeit in deren Versammlung, die jede Woche stattfindet, erörtert, und zwar unter aktiver Beteiligung des Berichterstatters für den Autor, der am Schluß der Versammlung auf die Bemerkungen der Einzelnen antwortet. Dann folgt die Abstimmung. Danach geht die ganze Dokumentation mit Abstimmung und Protokoll zum Studium an das Gremium der Kardinäle (zur Zeit elf), die bei ihrer Urteilsbildung über die Lehrmeinungen, welche zur Prüfung vorliegen, auch den weiteren kirchlichen Gesamtzusammenhang berücksichtigen. Die Entscheidungen des Kardinalgremiums werden dann dem Papst zur Billigung vorgelegt. Erst hiernach kann davon die Rede sein, daß sich die Glaubenskongregation ein Urteil gebildet hat über die Lehrmeinungen, die zur Prüfung anstehen. — Manchmal kommt man zu dem Ergebnis, daß keinerlei Beanstandungen vorliegen. Da wäre es ja doch unangebracht, bereits in diesem Stadium den Autor selbst einzuschalten und ihn dadurch zu beunruhigen. Wenn nun die Kongregation zu ernststen Bedenken gegen die vorgetragenen Lehrmeinungen gekommen ist, beginnt die zweite Phase. Darüber wird der Autor informiert, und er selbst besorgt seine eigene Verteidigung.

HK: Wäre es nicht sinnvoll, ja notwendig, im Vorverfahren wie im Hauptverfahren nicht nur die theologischen Konsultoren der Kongregation, sondern ein unabhängiges Gutachtergremium einzuschalten?

Hamer: Wie ich bereits gesagt habe, wird jemand nicht deshalb zum Gutachter bestellt, weil er zum Kollegium der Konsultoren gehört, sondern weil er Fachmann in der betreffenden Frage ist. Sehr oft — und das ist fast die Regel — sucht man die Gutachter außerhalb des Gremiums der Konsultoren und außerhalb von Rom. Der Berichterstatter für den Autor gehört normalerweise dem Kollegium der Konsultoren nicht an. Die Konsultoren selbst werden unter den besten Theologen ausgewählt, die hier in Rom leben und zur Mitarbeit bereit sind. Dazu kommen die Sekretäre einiger Dikasterien sowie die Sekretäre der zwei Kommissionen, die dieser Kongregation angeschlossen sind, der Theologischen Kommission und der Bibelkommission. Im übrigen wird Wert darauf gelegt, daß die Konsultoren von verschiedenster nationaler Herkunft sind. Daß man in Rom wohnt, ist nicht etwa eine Bedingung dafür, um Konsultor zu werden. Doch erweist sich dies im allgemeinen als notwendig, weil die Versammlung der Konsultoren jede Woche stattfindet. Obwohl die Sekretäre der beiden angegliederten Kommissionen außerhalb von Rom wohnen, nehmen sie doch häufig an den Versammlungen teil. Schließlich steht es dem Autor, dessen Lehrmeinungen geprüft werden, völlig frei, unter den Fachkollegen Männer seines persönlichen Vertrauens um Gutachten zu bitten, die er dann einreichen kann. Un-erläßlich ist jedoch, daß er sich selbst zu den Fragen und Bedenken äußert.

„Vergleiche mit zivilen Gerichtsverfahren führen zu falschen Vorstellungen“

HK: Müßte nicht ein verstärkter auch öffentlicher Begründungszwang für die urteilende Behörde eingeführt werden: einmal wegen des Betroffenen, dann aber auch aus objektiven Gründen der Lehre, die doch nur zeitgerecht ausgelegt werden kann, wenn nicht einfach die dogmatischen Formeln wiederholt, sondern in die Auslegung die theologische Diskussion mit eingebracht wird?

Hamer: Bereits in dem Brief, in welchem die Glaubenskongregation den Autor über ihre ernststen Bedenken informiert, werden auch die Begründungen dafür angegeben. Wenn man in einer Frage öffentlich Stellung beziehen muß, sucht man diese Stellungnahme auch mit den zur Verfügung stehenden Mitteln zu rechtfertigen. Im übrigen: Das Zweite Vatikanische Konzil und zuletzt auch die Erklärung „Mysterium Ecclesiae“ haben die Unterscheidung zwischen dem Inhalt und der Form der Dogmen hinreichend klargemacht und gezeigt, in welchem Sinn von einer zeitgerechten Auslegung der Glaubenslehre gesprochen werden kann.

HK: Ein gewisser Ansatz für einen solchen Begründungszwang noch im Verfahren selbst böte das nach Abschluß des Vorverfahrens vorgesehene Kolloquium, wenn seine Ergebnisse veröffentlicht werden. Läßt sich ein solches Kolloquium mit einem Streitgespräch vergleichen oder dient es ausschließlich dem Verhör dessen, gegen den das Verfahren läuft?

Hamer: Das Kolloquium ist als eine Möglichkeit vorgesehen in der zweiten Phase der Prüfung, wenn in der ersten, internen Phase in den Lehrmeinungen des Autors Schwierigkeiten im Hinblick auf die Glaubenslehre aufgetaucht sind. Der Ortsbischof und der Autor werden darüber informiert, und der Autor wird gebeten, sich zu äußern. Dieser besorgt also ganz persönlich die Erklärung oder die Verteidigung seiner Lehrmeinungen. Das geschieht zunächst auf schriftlichem Wege. Falls es notwendig ist, findet ein Kolloquium statt. Dieses Kolloquium mit dem Autor wird von spezialisierten Theologen geführt, und zwar auf wissenschaftlicher Ebene, wobei die Theologen jedoch im Auftrag der Kongregation handeln und sie repräsentieren. Das Kolloquium ist keine akademische Diskussion, sondern hat zum Ziel, die Lehre des Autors sowie seine eigene Interpretation genau kennenzulernen und mit Aussagen des Lehramtes zu konfrontieren. Es ist also für den Autor eine erneute Möglichkeit zur Verteidigung und zur Erklärung. Darum ist es auch kein Streitgespräch und auch kein Verhör im juristischen Sinn, sondern eine Auseinandersetzung mit Anhörung des Autors auf wissenschaftlicher Ebene.

HK: Wie oft wurde dieses Instrument des Kolloquiums seit der Reform erprobt und mit welchem Resultat?

Hamer: Ein solches Kolloquium fand schon einige Male statt, und zwar im allgemeinen mit guten Ergebnissen und zur Zufriedenheit der Kongregation wie der betreffenden Autoren, vor allem aber zum Wohl der Kirche. Tatsache ist, daß die Autoren bei diesen Kolloquien das wahre Bild der Kongregation entdecken konnten.

HK: Die Lehrverfahren der Glaubenskongregation finden immer noch unter dem Ausschluß der Öffentlichkeit statt. Das widerspricht vergleichbaren Verfahren im profanen Bereich. Ist hier nicht überholtes (und jetzt wieder neu eingeschärft) Geheimdenken am Werk, das dann im Ergebnis meist zu einer Überaufmerksamkeit gegenüber solchen Verfahren führt?

Hamer: Ich wiederhole nochmals: Vergleiche mit zivilen Gerichtsprozessen führen zu zahlreichen falschen Vorstellungen und sind sachlich unberechtigt. Das gilt auch im Hinblick auf die Wahrung des Geheimnisses. Die Prüfung geht ohne Lärm und Sensationsmeldungen in der Öffentlichkeit vor sich, wie auch jede andere normale Tätigkeit eines Amtes. Wenn ich nicht irre, wird der Einwand insbesondere gegen die erste Phase des Verfahrens erhoben,

denn nachher nimmt die Glaubenskongregation ja mit dem Ortsbischof und dem Autor Verbindung auf. Im heutigen psychologischen Klima würde die Nachricht, daß die Glaubenskongregation die Schrift eines Autors prüft, schon genügen, um seinem guten Namen zu schaden, und zwar noch ehe sich die Kongregation in der anstehenden Frage ein Urteil gebildet hat. Ähnliche Gründe haben übrigens die Deutsche Bischofskonferenz dazu bewogen, ihr eigenes Lehrbeanstandungsverfahren für nichtöffentlich zu erklären. Doch stimme ich darin mit Ihnen überein, daß die Kongregation mehr informieren und vor allem dort ein wahres Bild von sich vermitteln muß, wo es wie im deutschsprachigen Raum eine Überaufmerksamkeit gibt. Wir sind entschlossen, dem in Zukunft Rechnung zu tragen.

„Die Träger des Lehramtes sind die Hirten der Kirche“

HK: Zum Schluß, wenn Sie gestatten, noch einige Fragen, die über die Verfahrensordnung hinausweisen und Theologie und Kirche insgesamt betreffen. Zunächst grundsätzlich: Ist in einer Zeit, in der die Katholizität der Kirche nach kultureller und theologischer Vielfalt gewachsen ist, die Verhältnisse in den verschiedenen Ländern und Kulturkreisen äußerst verschieden sind und der theologische Pluralismus zugenommen hat, eine zentrale Glaubensbehörde, wie sie die Glaubenskongregation ist, ein notwendiges, ist sie überhaupt noch ein sinnvolles Instrument?

Hamer: Ihre Frage schließt, wenigstens zum Teil, die Frage nach der Notwendigkeit des Lehramtes in der Kirche ein. Die Träger des Lehramtes sind die Hirten der Kirche: der Papst und die Bischöfe. Heute besteht man sehr darauf, daß diese die Möglichkeit haben, sich auch der Hilfe anderer zu bedienen. Nun, die Glaubenskongregation ist eine Einrichtung im Dienst des Papstes bei der Ausübung seines ordentlichen Lehramtes. Der theologische Pluralismus ist nur berechtigt innerhalb der Einheit im Glauben, denn die Wahrheit Christi ist eine einzige für die ganze Kirche. Das Petrusamt hat seinen Grund vor allem in der Bewahrung der Einheit des Glaubens. Darum erscheint es logisch, daß es eine zentrale Glaubensbehörde im Dienst des Petrusamtes gibt.

HK: Ist von ihrem inneren Aufbau her und durch die bestehenden Entscheidungsmechanismen gewährleistet, daß sich ein ausgewogener Pluralismus, wie er für die Weltkirche selbstverständlich ist, auch in Ihrer Kongregation widerspiegelt?

Hamer: Nochmals: die Kongregation ist nicht eine Akademie zur Erörterung von Lehrmeinungen, die der freien Diskussion offenstehen, denn sie wird auf der Ebene der Glaubenslehre tätig. Dennoch kann ich sagen, daß

gerade das kollegiale System und die Zusammensetzung des Arbeitsstabes der Kongregation eine ausreichende Garantie dafür zu geben vermögen, daß die Weltkirche dort angemessen repräsentiert ist. Bekanntlich steht an der Spitze der Kongregation der Präfekt, zur Zeit Kardinal *Franjo Šeper*. Viele Deutsche in hohen kirchlichen Stellungen kennen ihn noch aus der Studienzeit im Germanikum, kennen seine weite kulturelle Bildung sowie seine geistige Aufgeschlossenheit, die während des Konzils und der römischen Bischofssynode im Jahre 1967 beim Weltepiskopat hohe Anerkennung fand. Er ist bekannt als ein Mann mit Herz, der aus der pastoralen Praxis des Hirten einer sehr großen Diözese in nicht leichten Verhältnissen kommt. Die Kardinalsmitglieder der Kongregation gehören mehreren Nationen an; sie bringen die verschiedensten Erfahrungen auf dem Gebiet der Pastoral, der Lehre, des Ökumenismus usw. mit. Auf die Zusammensetzung des Kollegiums der Konsultoren habe ich schon hingewiesen. Hinzufügen möchte ich noch, daß in unserem Amt die zehn Mitarbeiter in der Sektion für die Lehre sogar acht verschiedenen Nationen angehören.

HK: Welche personellen Möglichkeiten bestehen — nur die römische Theologie, oder auch Theologen und Theologien anderer Provenienz —, die kirchliche Vielfalt zum Ausdruck zu bringen? Für den Außenstehenden erscheint die Glaubenskongregation ja immer noch als Monolith?

Hamer: Früher sprach man von „römischer Theologie“ im Hinblick auf ein bestimmtes Milieu. In diesem Sinne — das muß ich sagen — gibt es bei der Kongregation eher Mängel. Wenn es um Gutachten und Studien geht, wendet sich die Kongregation immer mehr an ihre beiden Kommissionen (die Theologische und die Bibelkommission), die nun gewiß international und pluralistisch sind, sowie an Experten in der ganzen Welt und an die eigenen Konsultoren. Ich wiederhole: die Konsultoren werden unter den Theologen ausgewählt, die in Rom wohnen, und zwar allein deshalb, weil sie sich wenigstens jeden Montag treffen müssen. Doch ist zu beachten, daß heute an der Versammlung der Konsultoren folgende Theologen teilnehmen: zwei Professoren aus Löwen, drei von der Universität Gregoriana, zwei von der Universität der Salesianer in Rom, einer von der Universität Urbaniana, einer vom Bibelinstitut, drei vom Antonianum, einer von der Universität des hl. Thomas, einer von der Universität in Perugia (Italien) usw. Das Gremium der Konsultoren setzt sich nach Nationalitäten wie folgt zusammen: 11 Italiener, 3 Franzosen, 3 Belgier, 5 Spanier, 2 Deutsche, 1 Holländer, 1 Kroat und ein Schweizer. Im Konsult gibt es Spezialisten für Fundamentaltheologie, für besondere dogmatische Fragen, Sakramententheologie, Moraltheologie, Pastoraltheologie, biblische und ökumenische Studien sowie für Philosophie und Rechtswissenschaften.

HK: Müßten speziell jetzt im Bezug auf Lehrverfahren nicht erste Prüfungsinstanzen bei den Bischofskonferen-

zen geschaffen bzw. beachtet werden, und genügt es nicht, wenn Rom erst dann eingreift, wenn die Sache in dieser Instanz nicht erledigt werden konnte, also Berufung eingelegt wird, oder wenn man glaubt, diese erste Instanz sei im Blick auf die Gesamtkirche der Sache nicht gerecht geworden?

Hamer: Die Kongregation wünscht sogar sehr, daß die einzelnen Bischöfe ihre ursprüngliche Aufgabe als „doctor et magister fidei“ gut erfüllen und die Bischofskonferenzen auch in Fragen der Lehre ihren Beitrag leisten. Seit 1967 hat die Kongregation die einzelnen Bischofskonferenzen dazu eingeladen, ihre eigenen theologischen Kommissionen zu bilden, um dieser Aufgabe gerecht zu werden. In vielen Bischofskonferenzen arbeiten diese Kommissionen schon sehr gut. Im Jahre 1969 veranstaltete die Kongregation auf internationaler Ebene eine Versammlung der Repräsentanten der wichtigsten theologischen Kommissionen. Im Jahre 1970 fand in Manila eine ähnliche Versammlung für die Vertreter von 13 asiatischen Bischofskonferenzen statt, und im Jahre 1973 gab es in Sidney eine Begegnung mit den Bischöfen der vier Bischofskonferenzen von Australien, Neuseeland, Neuguinea und Papuaasien sowie der pazifischen Inseln. Andere Treffen sind in Vorbereitung, um diese Art der Tätigkeit der Ortskirchen in Gang zu bringen. Die Kongregation greift dann ein, wenn eine Frage Auswirkungen über ein bestimmtes Gebiet hinaus hat oder wenn es sich um eine wichtige und dringliche Frage handelt, welche die ganze Kirche angeht. Ferner wird die Kongregation tätig auf die Bitten von Bischöfen hin. Schließlich ist sie immer subsidiär zur Hilfe bereit.

HK: Fordert aber die konkrete Zusammenarbeit mit den Bischofskonferenzen z. B. bei Lehrverfahren die Einhaltung eines Instanzenzuges, d. h., greift die Glaubenskongregation den bei Bischofskonferenzen anhängigen Fragen nicht vor?

Hamer: Die Kongregation kann immer einschreiten. Aber warum sollte sie es tun, wenn die Frage bereits durch die zuständige lokale Autorität wirksam aufgegriffen wurde? Die Rücksicht auf die Instanzen ist ein Grundsatz für die gesamte Tätigkeit der Glaubenskongregation, nicht nur für die Verfahrensordnung. Die Kongregation interveniert oft in zweiter Instanz. Bisweilen interveniert sie auch in erster Instanz, wenn eine Frage die Territorialgrenzen einer Bischofskonferenz übergreift oder um im Geiste des Subsidiaritätsprinzips in Aktion zu treten. Auch wenn die Kongregation eine Frage behandelt, nimmt sie mit dem Bischof oder mit der Bischofskonferenz Verbindung auf. Zu bemerken ist, daß die Verfahrensordnung selbst dies vorschreibt. Auf der anderen Seite ist jedoch zu beachten, mit welcher Leichtigkeit man heute eine theologische Lehrmeinung über die Grenzen einer Diözese oder eines Landes hinaus verbreiten kann. Außerdem kann man nicht jedem Mitglied der Kirche die Möglich-

keit nehmen, direkt an den Papst und an den Heiligen Stuhl zu rekurrieren.

HK: Mysterium Ecclesiae, aber auch andere Dekrete der Glaubenskongregation aus letzter Zeit sind in der Gesamtkirche und gerade auch in Deutschland besonders aus ökumenischen Gründen auf besonderen Widerstand gestoßen. Müßten nicht gerade seitens Ihrer Kongregation noch viel größere Anstrengungen unternommen werden, um ökumenische Gesichtspunkte, vor allem auch solche lehrhafter Art, mit den ökumenischen Instanzen, z. B. mit dem römischen Einheitssekretariat, abzustimmen? Man hat den Eindruck, der ökumenische Sachverstand, der ja auch theologischer Sachverstand ist, komme immer noch sehr zu kurz.

Hamer: Es dürfte wohl nicht genau den Tatsachen entsprechen, daß die Erklärung „Mysterium Ecclesiae“ in ökumenischen Kreisen nur negativ aufgenommen wurde. Viele haben sie auch positiv bewertet, und einige haben ihre anfänglich negative Einstellung später korrigiert. Ferner möchte ich darauf hinweisen, daß „Mysterium Ecclesiae“, in dem lediglich Aussagen des Zweiten Vatikanums wieder aufgegriffen werden, nicht geschrieben wurde, um in den interkonfessionellen Dialog einzugreifen, sondern um einem dringenden pastoralen Bedürfnis der katholischen Gläubigen zu entsprechen, die durch gewisse Theorien verwirrt wurden.

Die Zusammenarbeit der Glaubenskongregation mit dem Sekretariat für die Einheit der Christen ist nicht nur in Einzelfällen sichergestellt, sondern sogar institutionalisiert. Der Präsident des Einheitssekretariates ist Mitglied der Glaubenskongregation, und der Sekretär der Glaubenskongregation ist Mitglied des ökumenischen Koordinierungsausschusses des Einheitssekretariats. Für die einzelnen gemeinsamen Fragen gibt es gemischte Kommissionen. Auch die Theologische Kommission arbeitet mit dem Einheitssekretariat zusammen. Schließlich noch dies: der gegenwärtige Sekretär dieser Kongregation war früher Sekretär des Dikasteriums für den Ökumenismus. So wird die institutionelle Verbindung noch durch persönliche Beziehungen gestärkt.

„Die Glaubenskongregation steht im Dienst des Petrusamtes“

HK: Bereits vorhin war von der Rücksicht in der Urteilsfindung auf die theologische Gesamtentwicklung die Rede. Welche Möglichkeiten gesamtkirchlicher Kooperation gerade in der Urteilsfindung im theologisch-lehramtlichen Bereich sehen Sie und welche Rolle hätte dabei die Internationale Theologenkommission zu erfüllen?

Hamer: Wie Sie wissen, sind die beiden von mir schon genannten internationalen Kommissionen, die Theolo-

gische und die Bibelkommission, der Glaubenskongregation angegliedert. Beide sind Ausdruck der von Ihnen angesprochenen gesamtkirchlichen Kooperation.

Beide Kommissionen wurden gegründet als direkte und unmittelbare Beratungsorgane im Dienst des zentralen Lehramtes, indirekt aber auch zum Wohl der universalen Kirche, wie es bei der letzten römischen Bischofssynode ganz deutlich geworden ist. Beide Kommissionen werden vom Kardinalpräfekten der Glaubenskongregation geleitet. Die Auswahl ihrer Mitglieder erfolgt nach den Kriterien der wissenschaftlichen Qualifikation, der Treue zum Lehramt, der Internationalität und des Pluralismus der theologischen Schulen. Sie untersuchen mehr die aktuellen Fragen, die ihnen vom Papst, von der Glaubenskongregation oder anderen Dikasterien, von der Bischofssynode oder nach eigenen Beschlüssen, immer aber in strenger Hinordnung auf den Dienst am Lehramt der Kirche, vorgelegt werden. Diese Kommissionen versammeln sich wenigstens einmal jährlich zu einer Vollversammlung und

mehrere Male in Unterkommissionen zum Studium von Einzelfragen. Wenn es nicht möglich ist, daß sie zu einem kollegialen Urteil kommen, bittet man Unterkommissionen oder einzelne Mitglieder um ihre Ansicht, wie es z. B. bei der „lex fundamentalis“ der Fall war. Die Tätigkeit der Theologischen Kommission während der ersten fünfjährigen Phase ihres Bestehens ist vom Heiligen Stuhl und von den Bischöfen sehr geschätzt worden. Die Bibelkommission hat nach der Reform gerade erst mit der Aufnahme ihrer Arbeit begonnen.

HK: Worin sehen Sie als Sekretär der Glaubenskongregation deren primäre Zukunftsaufgabe?

Hamer: Die Glaubenskongregation steht im Dienst des Petrusamtes und ist da gleichsam eine „Werkstatt zur Prüfung der Echtheit“; ihre Arbeit gilt der Probe auf die Treue. Dies geschieht jedoch im Blick auf die Zukunft der Kirche. Die „regula fidei“ dient dabei als Leitfaden. Sie zeigt die Richtung des Weges an.

Dokumentation

Diakonie der Gemeinde

Ein katholisches Synodendokument aus der DDR

Auf der letzten Sitzung der Pastoral-synode in der DDR wurde als einziger Entwurf die Vorlage der Sachkommission 3 (Gemeinde) über „Diakonie der Gemeinde“ verabschiedet. Der Wortlaut der endgültigen Fassung, den wir als Ergänzung unserer Meldung auf S. 275 zur Kenntnis geben, bringt einigen Aufschluß über die Andersartigkeit der Problemstellung und ein Stück weit auch der Lebensverhältnisse, mit denen die Kirchen in einem atheistisch und kommunistisch regierten Land wie in der DDR zu rechnen haben.

Grundaussagen

1. Die Gemeinde Jesu Christi wird dort lebendig, wo der Glaube bezeugt, das Gotteslob dargebracht und der von Gott aufgetragene und von Jesus Christus vorgelebte Dienst an allen Menschen getan wird (Martyria — Liturgia — Diakonia).
Der Einatz für die Menschen in der Kraft und in der Nachfolge Christi oder — biblisch gesprochen — die Diakonie¹ ist also wesentliche und unverzichtbare Aufgabe der Gemeinde. Darum muß jede Gemeinde² sich bemühen, brüderliche

Gesinnung zu wecken und zu fördern und sie in Gebet, Opfer und helfender Tat zu verwirklichen.

Die Einübung in eine Nächstenliebe, die auch den Feind einschließt, läßt Gottes Liebe für die Zeit besser erkennbar werden.

2. Diakonie ist Sache der ganzen Gemeinde und jedes einzelnen Christen. Viele Aufgaben können jedoch nur im Zusammenwirken mit der Diözesancaritas³ und dem Seelsorgeamt⁴ bewältigt werden. Von ihnen erfährt die Gemeinde sachkundige Anregung und für ihre eigene diakonische Arbeit Ergänzung und Weiterführung. Diözesancaritas und Seelsorgeamt werden umgekehrt von der Arbeit und dem Dienst der Gemeinden mitgetragen.
3. Der besondere Weg der Orden und der anderen geistlichen Gemeinschaften, Bruderschaft zu leben, und caritativer Einsatz für die Menschen sind Hilfe und Zeugnis für die Gemeinden. Darum sollen sie ihrerseits an den Sorgen dieser Gemeinschaften Anteil nehmen und deren besonderen Weg der Nachfolge Christi nach Kräften fördern.
Der gemeinsame Dienst im Geiste Jesu verbindet die Ge-